

- (5) Die Zuschläge gemäß Abs. 4 sind auch zu entrichten, wenn
- eine beantragte Schleusung außerhalb der Betriebszeit oder
 - ein beantragter Schleusenvorrang nicht in Anspruch genommen wurde.

§4

Zuständigkeit, Befugnisse

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR einschließlich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin ist das zuständige staatliche Organ für die Erhebung der Abgaben. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Handlungen zur Abgabenerhebung und zur Einziehung der Abgaben durchzuführen.

(2) Das Feststellen der Höhe der Abgaben sowie der Einzug der Abgaben bei Barzahlung erfolgt durch die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung genannten Haupthebestellen und Hebestellen.

(3) Die ermächtigten Personen der Haupthebestellen und Hebestellen sind zur Feststellung der für die Abgabensatzung erforderlichen Angaben berechtigt, Wasserfahrzeuge zu betreten, sie und ihre Ladung zu kontrollieren sowie Einsicht in die Fahrzeugpapiere und Frachtdokumente zu nehmen.

(4) Die Abgaben können bei einer Reise, die über mehrere Haupthebestellen und Hebestellen verläuft, für die gesamte Strecke der zu durchfahrenden Binnenwasserstraße an der zuerst durchfahrenen Haupthebestelle berechnet und erhoben werden. Das gilt nicht für Reisen durch bzw. in Berlin, Hauptstadt der DDR, oder Berlin (West). Bei diesen Berliner Hebestellen sind die Abgaben für jede Hebestelle gesondert zu berechnen und zu erheben.

(5) Werden Hebestellen nicht durchfahren, erfolgt die Berechnung, Erhebung und der Einzug der Abgaben unmittelbar durch das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR.

Abschnitt II

Verfahren der Abgabenerhebung

§5

Anmeldung

(1) Jede Fahrt auf den Binnenwasserstraßen ist bei der Haupthebestelle, die zuerst passiert wird, anzumelden. Wird auf der Fahrt keine Haupthebestelle passiert, hat die Anmeldung bei der zuerst passierten Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung kann

- a) die gesamte Strecke def zu befahrenden Binnenwasserstraßen bei einer Reise oder
- b) die jeweils bis zur Hebestelle zurückgelegte Strecke umfassen.

(3) Die Anmeldung obliegt den Führern der Wasserfahrzeuge. Sie sind verpflichtet, dazu das Anmeldeformular „Anmeldung zur Entrichtung von Schiffsabgaben“¹ ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Sie haben auf Verlangen der ermächtigten Personen der Haupthebestellen und Hebestellen die Richtigkeit der Angaben im Anmeldeformular nachzuweisen und Kontrollhandlungen an Bord der Wasserfahrzeuge zu gestatten.

(4) Im Fall des Abs. 2 Buchst. a hat der Führer des Wasserfahrzeuges beim Passieren der nachfolgenden Hebestellen

- a) das Hebestellenpersonal zu informieren, daß die Anmeldung gemäß Abs. 3 erfolgt ist,
- b) eine erneute Anmeldung vorzunehmen, wenn zwischenzeitlich eine Aus- oder Zuladung erfolgte.

¹ zu beziehen bei den Hebestellen

(5) Bei Wasserfahrzeugen, die auf Grund ihres Einsatzes in der Regel keine Haupthebestellen und Hebestellen passieren, hat der Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Reeder des Wasserfahrzeuges die durchgeführten Fahrten nachträglich halbjährlich der nächstgelegenen Hebestelle zu melden.

§6

Ermittlung der Fahrstrecken; Einstufung in Güterklassen

(1) Bei der Berechnung der Abgaben ist für die Ermittlung der Länge der Fahrstrecke die im Tarif für Binnenschiffsladungstransporte, Heft 2² enthaltene Tarifentfernung zugrunde zu legen, sofern nicht gemäß Anlage 1 ein fester Satz je Hebestelle festgelegt ist.

(2) Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebene „Güterverzeichnis zur Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik“³ in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung anzuwenden. Ist das Gut nicht zweifelsfrei einer Güterklasse zuzuordnen, oder kann bei Mischladung das Gewicht der einzelnen Gutarten nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand festgestellt werden, erfolgt die Berechnung der Abgaben nach Güterklasse L.

§7

Feststellung des Ladungsgewichts

(1) Das Ladungsgewicht ist in Tonnen anzugeben.

(2) Für die Bestimmung des Ladungsgewichts gilt das Bruttogewicht der Güter, wie es in den Frachtpapieren angegeben ist. Die ermächtigten Personen der Hebestellen sind berechtigt, das Ladungsgewicht durch Pegelung feststellen zu lassen, wenn

- a) Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in den Frachtpapieren bestehen oder
- b) das Ladungsgewicht aus den Ladungspapieren nicht deutlich erkennbar ist.

Die mitgeführten Betriebsstoffe werden bei der Ermittlung des Ladungsgewichts durch Pegelung nicht abgesetzt.

(3) Beim Pegeln ist im Falle des ungleichmäßigen Eintauchens des Schiffskörpers der Durchschnittstiefgang des Fahrzeuges zu ermitteln. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabeberechnung das im Eichschein für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt.

(4) Das Ladungsgewicht des jeweiligen Gutes, einschließlich der Verpackung, ist auf volle Tonnen aufzurunden. Das gilt auch bei Ladungen mit Gütern mehrerer Güterklassen für die Feststellung des Gewichts des Gutes jeder einzelnen Güterklasse.

§8

Abgabentrachtung

(1) Bei der gemäß den §§ 6 und 7 ermittelten Abgabenhöhe ist der Endbetrag auf 0,10 M aufzurunden.

(2) Die Abgaben sind grundsätzlich an den Haupthebestellen oder Hebestellen bei der Anmeldung durch Barzahlung zu entrichten. Auf Antrag kann die Entrichtung auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgen, sofern der Einzug dadurch nicht gefährdet und der dafür als zahlungspflichtig Benannte für diese Zwecke vom Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR bzw. vom Wasserstraßenhauptamt Berlin anerkannt worden ist und er die Übernahme der Abgabentrachtung durch seine Unterschrift und seinen Betriebsstempel auf dem Anmeldeformular bestätigt.

² herausgegeben vom VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

³ zu beziehen bei den Hebestellen